

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

30.) Generalverordnung

zu Bekanntmachung des neuen Regulativs, in Ansehung der, wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Calamitäten, künftig in Steuern zu bewilligenden Begnadigungen,

vom 24^{ten} September 1821.

Von SEINER Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben wegen der, vom 1^{ten} Januar 1822. an, zu einer Steuerbegnadigung geeigneten Fälle, wegen des bei deren Prüfung zu beobachtenden Verfahrens, und wegen der alsdann auszufehenden und zu gewährenden Begnadigung, ein neues Regulativ entwerfen lassen, und bringen solches, nach darüber vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, in der Ansehung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Das der Steuerbegnadigungen halber unterm 3^{ten} Mai 1702. erlassene Reglement wird, insofern, zu dessen Erläuterung und Ergänzung, später ergangenen Befehlen und Verordnungen, hiermit gänzlich aufgehoben.